

## Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11  
**Klasse E**

Dem Unternehmen STEKA Stahl- und Maschinenbau GmbH  
wird für den Schweißbetrieb in 54313 Zemmer, Am Schießberg 23

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke DIN 18800-7  
DIN 15018, DIN 4132, DIN 19704

Schweißprozesse E (111), t-MAG (135)  
(Ordnungsnummer nach DS (CF) 783 Geltungsbereich 16 - 22 mm  
DIN EN ISO 4063)

Grundwerkstoffe S235, S355

Erweiterungen/Einschränkungen keine

Verantwortliche Dipl.-Ing. (FH) Wellmann, Thomas, geb. am 04.03.1974, IWE  
Schweißaufsichtsperson  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

Vertreter Dipl.-Ing. (FH) Irmisch, Joachim, geb. am 26.11.1956, EWE  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)  
Hofer, Horst Rainer, geb. am 23.11.1960, SFM/EWS\*)

Bemerkungen \*)Uneingeschränkte Vertretung nur im Geltungsbereich  
DIN 18800 Teil 7 2008-11 Klasse B.  
Weitere Bemerkungen: siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum vom 22.08.2014 bis 21.08.2017

Bescheinigungs-Nr. 51/14

ausgestellt am 12. August 2014  
Dipl.-Ing. Duchêne/Hu

Leiter der Prüfstelle  
(Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen  
siehe Rückseite

Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt



## Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Schweißaufsicht ist nicht berechtigt Schweißerprüfungen nach EN 287-1 in Eigenverantwortung durchzuführen und zu bewerten.

Diese Bescheinigung ersetzt den Eignungsnachweis Nr. 32/14 vom 12.05.2014 mit sofortiger Wirkung.

## Verteiler:

1. Antragsteller  
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes  
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle  
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.